

Das Problem

»Unsere Schule wurde über die Ferien mit neuen PCs ausgestattet. In der Anfangskonferenz gab der Schulleiter bekannt, dass für sonstige Lehr- und Lernmittel kein Geld mehr da sei.«

»Zur Überraschung der KollegInnen saß der Ministerialbeauftragte in unserer letzten Konferenz.«

»Unser Schulleiter hat entgegen dem Beschluss der Konferenz die Schule »freiwillig« zur externen Evaluation angemeldet.«

Die Rechtslage im Überblick

Grundsätzliches für alle Schularten regelt das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) in Art. 58 (Lehrerkonferenz).

Danach gibt es an jeder Schule eine LehrerInnenkonferenz, bestehend aus allen dort tätigen LehrerInnen. An Schulen mit verschiedenen Ausbildungsrichtungen können Teilkonferenzen gebildet werden. An Schulen mit mehr als 25 LehrerInnen wird jährlich ein Disziplinar- und ein Lehr- und Lernmittelausschuss gebildet. VertreterInnen der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an Konferenzen berechtigt.

die LehrerInnenkonferenz soll
»die Erziehungs- und
Unterrichtsarbeit an der
Schule sichern«

Aufgabe der Konferenz ist es, »die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken an der Schule zu sichern«.

Die LehrerInnenkonferenz entscheidet im Rahmen der Haushaltsvorgaben über die Einführung zugelassener Lernmittel (Art. 51).

Außerdem kann sie in Einzelfällen auch darüber entscheiden, ob eine SchülerIn entgegen den geltenden Bestimmungen eine Klasse doch wiederholen kann (Art. 53) und über den befristeten Ausschluss vom Unterricht sowie über die Androhung der Entlassung und die Entlassung einer SchülerIn von der Schule (Art. 86).

Die LehrerInnenkonferenz wählt auch ihre beiden VertreterInnen im Schulforum (Art. 69). In den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, beschließt die Konferenz mit bindender Wirkung.

die einzelnen Schul-
ordnungen regeln Details

In anderen Angelegenheiten haben die Beschlüsse Empfehlungscharakter. Nähere Regelungen sind in den entsprechenden Schulordnungen zu finden.

Aufgaben

An allen genannten Schularten (außer FOS/BOS) entscheidet die Konferenz, welche freigegebenen Modus-Maßnahmen an der Schule durchgeführt werden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, von einzelnen Bestimmungen der Schulordnungen abzuweichen (§ 3 VSO). In den §§ 5 bis 8 VSO werden »Aufgaben der Lehrerkonferenz«, »Sitzungen«, »Einberufung«, »Beschlussfassung« geregelt, in § 9 VSO »Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss«.

Die VSO-F regelt in § 4, wer außer den LehrerInnen der Schule zur Teilnahme verpflichtet ist: Lehrkräfte und heilpädagogische Kräfte von SVE, MSD und MSH.

Bei der geplanten Entlassung einer SchülerIn kann die Untersuchung durch ein beauftragtes Mitglied der Konferenz geführt werden (alternativ von der SchulleiterIn oder von einem beauftragten Mitglied des Disziplinarausschusses), und zwar nach § 17 GSO, FOBOSO und RSO, § 15 VSO und VSO-F.

Die Konferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten LehrerInnen

und kann Vertretungsregelungen treffen: § 22 VSO und VSO-F, FOBOSO, § 23 GSO, RSO, WSO.

An Hauptschulen kann die Konferenz die Aufnahme von SchülerInnen in die M 7 auch bei einem Notendurchschnitt von 2,66, ggf. sogar schlechter, zulassen: § 30 VSO.

An Realschulen (§ 37) und an Wirtschaftsschulen (§ 34) ist die Konferenz an der Entscheidung darüber beteiligt, welche Wahlpflichtfächergruppen geführt werden.

An Förderschulen entscheidet die Konferenz über die Einrichtung und den Umfang von Wahl(pflicht)fächern, Arbeitsgemeinschaften usw.: § 37 VSO-F.

Über mögliche Abweichungen von der Stundentafel entscheidet die SchulleiterIn in Abstimmung mit der Konferenz: § 43 GSO, § 45 RSO, § 46 VSO-F.

An Gymnasien legt die Konferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest: § 52 GSO.

Leistungsnachweise

An Realschulen beschließt die Konferenz zu Beginn des Schuljahres, ob in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 Schulaufgaben durch Kurzarbeiten oder Projekte ersetzt werden sollen: § 50 Abs. 3 RSO.

Ebenso trifft sie die Entscheidung, ob Kurzarbeiten geschrieben werden: § 51 Abs. 1 RSO.

An Gymnasien trifft die Konferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten, sie entscheidet auch darüber, welche »kleinen Leistungsnachweise« an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden: § 53 und § 54 GSO. Ebenso entscheidet sie über den Ersatz von höchstens einer Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise: § 54 GSO.

An FOS und BOS legt die Konferenz auf Vorschlag der Fachschaft die Zahl der pro Jahr in einem Fach zu schreibenden Schulaufgaben fest: § 45 FOBOSO. Über den Ersatz von Schulaufgaben durch andere gleichwertige Leistungen entscheidet jeweils die Klassenkonferenz: § 45 FOBOSO.

Versäumt eine SchülerIn 7 bis 15 Tage der Fachpraktischen Ausbildung, wird die Gesamtleistung in der fachpraktischen Ausbildung mit »ohne Erfolg durchlaufen« bewertet, es sei denn, die Konferenz entscheidet über eine Ausnahme: § 49 FOBOSO.

Probearbeiten

An GHS und FÖS trifft die Konferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen: § 43 VSO, § 50 VSO-F.

An GHS kann sie über den pädagogisch begründeten zeitweiligen Verzicht auf Ziffernoten in Einzelfällen entscheiden: § 44 VSO.

Vorrücken auf Probe

An Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen, FOS und BOS sowie Hauptschulen (M-Klassen) ist die Konferenz an der Entscheidung über das Vorrücken auf Probe und über die Verlängerung der Probezeit beteiligt: § 63 und § 70 GSO, § 58 und § 64 RSO, §§ 54 WSO, FOBOSO, § 47 VSO. An FOS und BOS entscheidet die Konferenz (auf Empfehlung der Klassenkonferenz) außerdem auch über Nichtvorrücken und Notenausgleich: § 58 FOBOSO.

Freiwilliges Wiederholen einer Jahrgangsstufe

Hier entscheidet die Konferenz nur an GHS und FÖS: § 48 VSO, § 54 VSO-F.

Überspringen einer Jahrgangsstufe

Auch hier sind die Regelungen sehr unterschiedlich. An GHS und FÖS wird die Konferenz nicht beteiligt, an Realschulen und Wirtschaftsschulen entscheidet sie darüber (§ 60 RSO bzw. § 54 WSO), an Gymnasien empfiehlt die Klassenkonferenz (§ 65 GSO).

Beschlussfassung:

Die LehrerInnenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird sie zum zweiten Mal zum selben Thema zusammengerufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind bei den Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst (§§ 8 der Schulordnungen). Bei Entscheidungen über Entlassung und Ausschluss von SchülerInnen werden Beschlüsse mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Art. 87 und 88 BayEUG).

Tipps für die Praxis

Konferenzen bieten eine Chance, sich im Kollegium mit eigenen Anliegen einzubringen, sich mit anderen auszutauschen und Schule aktiv mit zu gestalten. Beantragen Sie deshalb zusammen mit KollegInnen eine Sitzung, wenn Sie das für sinnvoll oder erforderlich halten. Achten Sie darauf, dass die Fristen, v. a. was die Bekanntgabe der Tagesordnung betrifft, eingehalten werden und bereiten Sie sich auf die wichtigen Punkte vor, am besten zusammen mit anderen KollegInnen. Bestehen Sie darauf, dass die Konferenz zumindest bei den wenigen Punkten, wo eine Beteiligung vorgesehen ist, auch tatsächlich beteiligt wird.

Was die GEW dazu meint

Die Formulierung »Der Schulleiter entscheidet über ...« ist in EUG und Schulordnungen vielfach häufiger zu finden als »Die Lehrerkonferenz entscheidet über ...«. Dies entspricht der hierarchisch gegliederten und längst nicht mehr effektiven Organisationsstruktur bayerischer Schulen. Der den einzelnen Schulen in politischen Sonntagsreden zugestandene Freiraum, was Schulentwicklung und Schulprofil betrifft, steht in krassem Widerspruch zu den tatsächlichen Möglichkeiten und Kompetenzen der LehrerInnenkonferenz. Im schulischen Alltag kommt es sehr auf den kommunikativen oder aber autoritären Stil der Schulleitungen an, wie demokratisch und effektiv die Konferenz agieren kann. Entsprechende Änderungen von EUG und Schulordnungen sind dringend erforderlich.

von Gele Neubäcker

Quellen

- 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Neufassung vom 31. Mai 2000 (GVBl 2000 S. 414), zuletzt geändert am 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)
- 2 Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) in der Neufassung vom 11. September 2008, (GVBl 2008 S. 684), zuletzt geändert am 23. Juli 2010 (GVBl S.334)
- 3 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F) in der Fassung vom 11. September 2008 (GVBl 2008, S.731), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (GVBl S. 308 und S. 346)
- 4 Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl 2007 S.458)
- 5 Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007(GVBl 2007 S. 68), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GVBl S. 640)
- 6 Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl 2008 S. 631)
- 7 Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl 2008 S. 590, Berichtigung S. 906)
- 8 Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Oktober 2009 (GVBl S. 17), zuletzt geändert am 17. August 2010 (GVBl S. 691)